



HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Neuregelung von Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsleistungen (Versorgungssicherungsgesetz)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. Mai 2018 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2018 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Durch den Anstieg der Lebenserwartung wird die Zahl der Versorgungsempfänger in den nächsten 30 Jahren (bis 2046) durchschnittlich um etwa 500 Personen jährlich wachsen. Damit gehen - rechnerisch eine Gehaltsdynamik in einer Größenordnung von knapp 2,0 Prozent pro Jahr unterstellt - eine Verdopplung der jährlichen Versorgungsbezüge von derzeit rd. 2,6 Mrd. € auf 5,1 Mrd. € und ein Anstieg der Pensionsrückstellungen des Landes von rd. 72,9 Mrd. € (Stichtag 31.12.2017) auf rd. 124 Mrd. € einher. Eine "Untertunnelung" von Spitzenbelastungen mit der Folge des vollständigen Kapitalverzehr innerhalb von 15 Jahren - wie sie der damals allein zuständige Bundesgesetzgeber bei Einführung der Versorgungsrücklagen der öffentlichen Hand im Jahr 1998 vor Augen hatte - stellt angesichts dieses weiteren Aufwuchses der Pensionslasten für das Land kein nachhaltiges Vorsorgemodell dar.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung von Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsleistungen wird für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" der Schritt hin zur Bildung eines auf Dauer bestehenden Kapitalstocks vollzogen. Der frühestmögliche Entnahmezeitpunkt von Erträgen wird an das Erreichen einer Mindestkapitaldeckung von 10 Prozent der Pensionsrückstellungen durch das Rücklagevermögen geknüpft (Festlegung einer sog. Deckungsquote). Die jährlichen Entnahmen werden der Höhe nach auf die Erträge aus dem Sondervermögen beschränkt. Zugleich wird ein Gesetzesvorbehalt für Entnahmen aus der "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" eingeführt und schließlich auch die bisher schon praktizierte Nachhaltigkeitsstrategie bei der Anlage der Mittel gesetzlich verankert.

Die gesetzliche Zuführung zum "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes" wird 2019 von 127,0 Mio. € auf 167,0 Mio. € erhöht und, um Vorsorge für die künftige Preis- und Einkommensentwicklung zu treffen, ab 2020 jährlich um 2,0 Prozent angehoben. Beabsichtigt ist, jährlich auch weiterhin freiwillige Zuführungen zu leisten, die durch Haushaltsverbesserungen im Vollzug finanziert werden und in ihrer Höhe mindestens den gesetzlichen Zuführungen entsprechen. Die damit verbundene Stärkung der gesetzlichen Rücklage soll dazu beitragen, bis zum Jahr 2030 die vorgesehene Mindestdeckungsquote von 10 Prozent der Pensionsrückstellungen zu erreichen.

Die hinsichtlich des Sondervermögens "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" erforderlichen Änderungen werden des Weiteren zum Anlass genommen, einige systematische Ungereimtheiten des bisherigen Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes zu beseitigen. Das Gesetz wird künftig in einen für alle Dienstherren geltenden Allgemeinen Teil gegliedert sowie in zwei weitere Teile, in denen einerseits Sonderregelungen zum "Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen" und andererseits die vormals für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentliche Dienstherren geltenden Regelungen zusammengefasst werden. Für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Dienstherren ergeben sich hieraus keine inhaltlichen Änderungen, sodass keine Konnexitätsgefahr besteht.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

C. Befristung

Keine. Durch eine Befristung des Gesetzes lässt sich das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel nicht erreichen, den Bestand des Vermögens dauerhaft zu erhalten.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit den unter A geschilderten Folgen und Problemen.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2019	40,0 Mio. €	-		-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren 2020	rd. 43,3 Mio. €	-		-
2021	rd. 46,8 Mio. €	-		-
2022	rd. 50,2 Mio. €	-		-
2023	rd. 53,8 Mio. €	-		-
Für jedes weitere Haushaltsjahr	Anstieg des insgesamt veranschlagten Vorjahresbetrags um 2 Prozentpunkte	-		-

Der Finanzierungsbedarf von 40 Mio. € im Jahr 2019 soll durch eine entsprechende Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Landes finanziert werden.

Die zusätzlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage stellen erfolgsneutrale Investitionen dar, die zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf führen, jedoch keinen Aufwand in der Ergebnisrechnung begründen.

2. Auswirkungen auf die Finanzplanung

Siehe oben (Nr. 1).

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Es ergeben sich für Gemeinden und Gemeindeverbände keine inhaltlichen Änderungen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Neuregelung von Sondervermögen zur
Sicherung der Versorgungsleistungen**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Versorgungsrücklagengesetz**

**ERSTER TEIL
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter Dienstbezüge oder an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen.

(2) Der Erste und der Dritte Teil dieses Gesetzes gelten entsprechend für sonstige Dienstherren bei Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen, die an das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], anknüpfen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, in Höhe ihrer künftigen Versorgungsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden, oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung insoweit Rückstellungen bilden.

**§ 2
Errichtung von Sondervermögen**

(1) Zur Sicherung der Versorgungsleistungen werden Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen der Jahre 1999 bis 2014 sowie aus der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) errichtet.

(2) Die Sondervermögen sind von dem übrigen Vermögen sowie den Rechten und Verbindlichkeiten der Dienstherren getrennt zu halten.

(3) Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gelten Abs. 1 und 2 nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3.

**§ 3
Zweck und Auflösung der Sondervermögen**

(1) Die Sondervermögen sind zur Finanzierung künftiger Versorgungsleistungen der Dienstherren nach § 1 Abs. 1 und 2 zu verwenden. Die jährliche Entnahmehöhe darf ein Fünfzehntel des Bestandes der jeweiligen Rücklage nicht überschreiten. Maßgeblich für Satz 2 ist der Bestand zum 31. Dezember des der erstmaligen Entnahme vorausgehenden Jahres.

(2) Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegen die Sondervermögen werden nicht begründet.

(3) Die Sondervermögen werden nach Erfüllung ihres in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecks aufgelöst.

**§ 4
Rechtsform**

Die Sondervermögen sind nicht rechtsfähig. Sie können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

ZWEITER TEIL
Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen"

§ 5
Errichtung, Finanzierung und Gerichtsstand

- (1) Das Land errichtet zur Sicherung seiner Versorgungsleistungen ein Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen".
- (2) Das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" setzt sich zusammen aus
1. der nach § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 zu bildenden Versorgungsrücklage,
 2. einer zusätzlichen freiwilligen Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen,
 3. der nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), zu leistenden Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten der hessischen Universitätskliniken und
 4. sonstigen Mitteln zur Finanzierung von Versorgungsleistungen.
- (3) Der allgemeine Gerichtsstand für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" ist Wiesbaden.

§ 6
Verwaltung und Anlage der Mittel

- (1) Das Ministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" und dessen Mittel. Es kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Die Mittel sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird. Bei der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität einer Kapitalanlage sind auch ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte, Aspekte der ordentlichen Unternehmensführung sowie die in der Initiative "Global Compact" der Vereinten Nationen genannten Prinzipien zu berücksichtigen. Das Nähere regeln vom Ministerium der Finanzen zu erstellende Anlagerichtlinien. Die Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages.

§ 7
Zuführung der Mittel

- (1) Der Zuführungsbetrag zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 beläuft sich im Jahr 2019 auf 158,3 Millionen Euro. Der bedingt durch die Erstattung von Versorgungszuschlägen nach § 82 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), dem Sondervermögen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 zuzuführende Betrag beläuft sich im Jahr 2019 auf 3,2 Millionen Euro. Zusätzlich werden dem Sondervermögen von Hochschulen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Universitätskliniken nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 für das Jahr 2019 insgesamt 5,5 Millionen Euro zugeführt. Die in Satz 1 bis 3 festgelegten Zuführungen werden jährlich weitergeführt und die Zuführungsbeträge ab dem Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr jeweils um 2 Prozent angehoben.
- (2) Zuführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" nach Abs. 1 Satz 1 und 2 erfolgen zum 10. März und zum 10. September eines jeden Jahres jeweils in Höhe der Hälfte des jährlichen Zuführungsbetrags.
- (3) Zuführungen der Hochschulen und Universitätskliniken nach Abs. 1 Satz 3 an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" erfolgen jeweils zum 10. September für das laufende Jahr.
- (4) Weitere Zuführungen an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 4 erfolgen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

§ 8
Verwendung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" darf nur verwendet werden, wenn sein Bilanzwert an dem vorletzten Bilanzstichtag vor Verwendung zur Deckung von mindestens 10 Prozent der Pensionsrückstellungen des Landes ausreicht, wobei zur Bestimmung

der Höhe der Pensionsrückstellungen auf den Mittelwert abzustellen ist, der aus dem Wert der Pensionsrückstellungen zum vorletzten Bilanzstichtag sowie aus den Werten zu den vier diesem Stichtag vorangehenden Bilanzstichtagen gebildet wird. Die jährliche Entnahme aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" ist der Höhe nach auf die Erträge beschränkt, die in dem vorletzten Kalenderjahr vor Verwendung durch Anlage der Mittel des Sondervermögens erzielt worden sind. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt der Bestand des Sondervermögens "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" unangetastet.

(2) Die Entnahme von Erträgen des Sondervermögens "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" nach Abs. 1 Satz 2 ist durch Gesetz zu regeln.

§ 9 Wirtschaftsplan

Das Ministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf.

§ 10 Jahresabschluss

(1) Das Ministerium der Finanzen stellt zum Schluss eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluss für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" auf.

(2) Im Jahresabschluss sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen.

§ 11 Beirat

(1) Für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" wird bei dem Hessischen Ministerium der Finanzen ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere ist er zu den Anlagerichtlinien, dem Wirtschaftsplan und dem Jahresabschluss zu hören.

(2) Jede im Hessischen Landtag vertretene Partei entsendet ein Mitglied in den Beirat. Als weitere Mitglieder des Beirates werden vom Ministerium der Finanzen je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministeriums, des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Hessen -, des Deutschen Beamtenbundes - Landesverband Hessen - sowie des Deutschen Richterbundes - Landesverband Hessen - berufen. Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre befristet. Eine erneute Entsendung oder Berufung ist zulässig. Die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums der Finanzen führt den Vorsitz des Beirates. Für jedes Mitglied des Beirates ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen"; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

DRITTER TEIL Sondervermögen sonstiger Dienstherren

§ 12 Versorgungsrücklagen sonstiger Dienstherren

(1) Mit Ausnahme des Landes haben die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Dienstherren einzeln oder gemeinsam ein Sondervermögen zur Sicherung ihrer Versorgungsleistungen zu errichten. Sie können für ihre Sondervermögen Beiräte bilden.

(2) Für die Gemeinden und Gemeindeverbände besteht das nach Abs. 1 Satz 1 gebildete Sondervermögen aus der Versorgungsrücklage (Sonderrücklage). Für die Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage gilt § 6 Abs. 2 Satz 1.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zur Bildung und Verwaltung der Versorgungsrücklage der kommunalen Versorgungskassen bedienen. Die Zuführung, Anlage und Entnahme der Rücklagemittel regeln die Versorgungskassen durch Satzung.

VIERTER TEIL
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526)¹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Artikel 2²

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "§ 17 Versorgungsrücklage" gestrichen.
2. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

Allgemein

Bedingt durch den Anstieg der Lebenserwartung wird die Zahl der Versorgungsempfänger in den nächsten 30 Jahren (bis 2046) durchschnittlich um etwa 500 Personen jährlich wachsen. Damit gehen - rechnerisch eine Gehaltsdynamik in einer Größenordnung von knapp 2,0 Prozent pro Jahr unterstellt - eine Verdopplung der jährlichen Versorgungsbezüge von derzeit rd. 2,6 Mrd. € auf 5,1 Mrd. € und ein Anstieg der Pensionsrückstellungen des Landes von rd. 72,9 Mrd. € (Stichtag 31.12.2017) auf rd. 124 Mrd. € einher. Eine "Untertunnelung" von Spitzenbelastungen mit der Folge des vollständigen Kapitalverzehr innerhalb von 15 Jahren - wie sie der damals allein zuständige Bundesgesetzgeber bei Einführung der Versorgungsrücklagen der öffentlichen Hand im Jahr 1998 vor Augen hatte - stellt angesichts dieses weiteren Aufwuchses der Pensionslasten für das Land kein nachhaltiges Vorsorgemodell dar. Ziel der vorliegenden Regelung ist es daher, einen auf Dauer bestehenden Kapitalstock zu bilden, aus dessen ordentlichen Erträgen eine dauerhafte, spürbare Alimentation künftiger Pensionszahlungen sichergestellt wird.

Um zunächst den Aufbau eines Kapitalstocks zu ermöglichen, der zu der überaus bedeutenden Größenordnung der Pensionsverpflichtungen in einem nennenswerten Verhältnis steht, wird der frühestmögliche Entnahmezeitpunkt von Erträgen aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" an das Erreichen einer prozentualen Mindestkapitaldeckung der Pensionsrückstellungen durch das Rücklagevermögen geknüpft. Durch das Abstellen auf eine solche bilanzielle Vorgabe werden aus den Erkenntnissen des doppelten Rechnungswesens Konsequenzen gezogen.

Nach dem aktuellen Stand der Hochrechnungen wird selbst bei kontinuierlicher Fortsetzung der gesetzlichen und freiwilligen Zuführungen die vorgesehene Mindestdeckungsquote von 10 Prozent der bilanziellen Pensionsrückstellungen erst etwa im Jahr 2030 erreicht sein. Die Festlegung einer Deckungsquote von 10 Prozent im Rahmen der Versorgungssicherung ist als erster Schritt gedacht, um in weiteren Schritten dem Ziel einer angemessenen und auskömmlichen Deckungsquote näherzukommen. Mit dem Versorgungssicherungsgesetz sollen hierfür die Wei-

¹ Hebt auf FFN 320-152

² Ändert FFN 323-153

chen gestellt werden. Auch nach Erreichen dieser Mindestdeckungsquote besteht daher keine Entnahmepflicht. Es obliegt vielmehr gerade dem Gesetzgeber, zukünftig zu entscheiden, ob Mittel überhaupt entnommen werden sollen oder ob die Zuführungen zum Sondervermögen weiter fortgeführt werden mit dem Ziel, eine höhere Deckungsquote zu erreichen.

Dem Sondervermögen sollen insgesamt jährlich mindestens 334,0 Mio. € zugeführt werden, um das bisher erreichte Zuführungsniveau zu verstetigen. Die Hälfte dieses Betrags soll in Form der gesetzlichen Zuführung erfolgen, um zusätzliche Verlässlichkeit bei der Haushaltsplanung zu erreichen, dazu wird die gesetzliche Zuführung von derzeit 127,0 Mio. € auf 167,0 Mio. € im Jahr 2019 erhöht. Die andere Hälfte soll wie bisher als freiwillige Rücklage durch Haushaltsverbesserungen im Vollzug finanziert werden. Zusätzliche freiwillige Zuführungen sind bei positivem Haushaltsverlauf möglich. Um Vorsorge für die künftige Preis- und Einkommensentwicklung zu treffen, wird die festgelegte Höhe der Zuführungen jährlich um 2,0 Prozent angehoben.

Damit zukünftig hinsichtlich des Zeitpunkts und des Umfangs jeder Entnahme von Erträgen parlamentarische Kontrolle und Transparenz gewährleistet sind, erstreckt sich der bisher auf Entnahmen aus der freiwilligen Rücklage begrenzte Gesetzesvorbehalt künftig einheitlich auf sämtliche Entnahmen von Erträgen aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Hessen.

Eingebettet in die bereits seit 2008 bestehende hessische Nachhaltigkeitsstrategie und im Rahmen der mit anderen Bundesländern abgestimmten gemeinsamen Kriterien für eine nachhaltige Aktienanlage bekennt sich das Land nunmehr auch im Gesetz selbst zu einer nachhaltigen Vermögensanlage. Für die Aktienanlage werden eine schrittweise Dekarbonisierung und ein weitgehender Ausschluss von Unternehmen angestrebt, deren Geschäftsmodell auf die Gewinnung fossiler Brennstoffe gerichtet ist. Die Auswahl der investierbaren Unternehmen erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinten Nationen (UN Global Compact) im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes. Im Gesetz vorgesehen ist die Möglichkeit, im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes bei der Anlage ökologische und soziale Aspekte sowie etwa die Qualität der Unternehmens- bzw. Geschäftsführung eines Emittenten zu berücksichtigen. Die Formulierung schreibt Mindeststandards vor, um perspektivisch der Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsstandards etwa hin zu einer zunehmenden Verschärfung Rechnung tragen zu können.

Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Hessisches Versorgungsrücklagengesetz)

Das Hessische Versorgungsrücklagengesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), hat in seiner Systematik nicht nachvollzogen, dass sich sowohl Bestand der Besoldungs- und Versorgungsempfänger als auch Personalstrukturen von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen öffentlichen Dienstherren (darunter Anstalten öffentlichen Rechts, Hessische Tierseuchenkasse, Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Zweckverbände, Medizinischer Dienst etc.) unterscheiden. Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentliche Dienstherren sollen weiterhin rechtlich die Möglichkeit haben, geeignete Entnahmezeitpunkte jeweils auf Grundlage ihres vorhandenen Bestands an Besoldungs- und Versorgungsempfängern festzulegen.

Allgemeine Regelungen zu den Versorgungsrücklagen öffentlicher Dienstherren sind fortan im Ersten Teil des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes in den §§ 1 ff. niedergelegt. Für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" werden darüber hinaus in den §§ 5 ff. des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes spezielle Regelungen getroffen. In einem Dritten Teil sind Regelungen, die für die Sondervermögen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Dienstherren gelten, zusammengefasst. Inhaltlich erfahren die für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Dienstherren bisher geltenden Regelungen durch die Neugliederung keine Änderungen.

Zu Nr. 1 (§ 1 HVersRücklG)

Die Aufhebung des § 17 des Hessischen Besoldungsgesetzes sowie die systematische Aufteilung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes in allgemeine und besondere Regelungen machen eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 2 HVersRücklG)

Die Norm sieht eine Errichtung von Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen für alle öffentlichen Dienstherren vor, die von dem übrigen Vermögen der Dienstherren getrennt zu halten sind. Sie nimmt die zuvor in § 17 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508) enthaltene Verweisung auf die mittlerweile ausgelaufenen bundesgesetzlichen Regelungen auf, die in 1999 zur Bildung der Versorgungsrücklagen führten.

Die für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Dienstherren geltenden Vorgaben erfahren durch die Neufassung der Norm keine Veränderung. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt die Verpflichtung zur Errichtung von Sondervermögen sowie zu deren Trennung von den Rechten und Verbindlichkeiten der Dienstherren nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3 weiterhin nur eingeschränkt. Insbesondere ist keine gesonderte Darstellung der Versorgungsrücklagen im kommunalen Rechnungswesen erforderlich.

Zu Nr. 3 (§ 3 HVersRücklG)

Die Norm fasst die bisher auf mehrere Normen verteilten Regelungen zu Zweck und Auflösung der Versorgungsrücklagen zusammen. Die nach dem 31. Dezember 2017 für die öffentlichen Dienstherren vorgesehene Möglichkeit, aus ihren Sondervermögen jährlich bis zu einem Fünftel des Bestandes zu entnehmen, bleibt erhalten, findet aber für das Sondervermögen des Landes keine Anwendung mehr. Eine Verpflichtung zur Entnahme besteht nicht. Für die Bestimmung der Höhe dieses Fünftelanteils ist der Bestand des jeweiligen Sondervermögens zum Ende des Jahres festzulegen, das der erstmaligen Entnahme vorangeht.

Der in der Vorgängerregelung enthaltene Verweis auf § 7, der seinerseits wieder auf § 3 zurückverwies, hatte keine eigenständige Bedeutung und wurde daher gestrichen.

Zu Nr. 4 (§ 4 HVersRücklG)

Inhaltsgleiche Übernahme von § 4 Abs. 1 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526).

Zu Nr. 5 (§ 5 HVersRücklG)

Die Norm sieht die Errichtung des Sondervermögens "Versorgungsrücklage des Landes Hessen", definiert seine Bestandteile und benennt seinen Gerichtsstand.

Die Streichung des § 17 des Hessischen Besoldungsgesetzes macht eine redaktionelle Anpassung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich.

Das Sondervermögen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 umfasst die im Haushaltsvollzug aus dem Landeshaushalt freiwillig zugeführten Beträge (sog. freiwillige Rücklage).

Zu den sonstigen Mitteln zur Finanzierung von Versorgungsleistungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 gehören dem Sondervermögen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zuzuführende Erstattungen von Versorgungszuschlägen für Beamtinnen und Beamte des Landes, die ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung bei privaten Arbeitgebern nach § 82 des Beamtenversorgungsgesetzes beurlaubt worden sind, sowie Versorgungszuschläge für beurlaubte Beamtinnen und Beamte der Hochschulen aus Anlass von gemeinsamen Berufungen und für Stiftungsprofessuren.

Zu Nr. 6 (§ 6 HVersRücklG)

Für die Versorgungsrücklage des Landes werden die drei Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität und Liquidität um den Aspekt der Nachhaltigkeit ergänzt. Der Nachhaltigkeitsansatz des Landes bezieht anerkannte Standards und den von den Vereinten Nationen veröffentlichten Nachhaltigkeitskatalog (UN Global Compact) mit ein und wird durch die sich weiterentwickelnden europäischen und internationalen Nachhaltigkeitsstandards beeinflusst. Der Nachhaltigkeitsansatz wird in den Anlagerichtlinien für die Versorgungsrücklage des Landes näher konkretisiert und insbesondere durch eine Aktienausswahl umgesetzt, die sich an ökologischen, sozialen und Aspekten der ordentlichen Unternehmensführung orientiert.

Zu Nr. 7 (§ 7 HVersRücklG)

Die bislang erreichte Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 1 Prozent sowie die Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 führen zu einer fortwirkenden prozentualen Belastung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen, die mit anwachsendem Nominal der Gesamtbezüge auch zu einem entsprechenden Anstieg der bei den Beamten und Beamtinnen einbehaltenen Beträge führt. Durch die Erhöhung der gesetzlich festgeschriebenen Zuführung um 40,0 Mio. € auf insgesamt 167,0 Mio. € im Jahr 2019 wird dieser Anstieg berücksichtigt und zugleich eine Verstetigung der gesetzlichen Zuführungen erreicht. Um Vorsorge für die künftige Preis- und Einkommensentwicklung zu treffen, werden die für das Jahr 2019 vorgesehenen Zuführungsbeträge in den Folgejahren um jeweils 2,0 Prozent erhöht.

Die für das Jahr 2019 festgelegten Zuführungen setzen sich wie folgt zusammen:

Der gesetzliche Zuführungsbetrag für Landesbeamte zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird auf 158,3 Mio. € festgesetzt.

Die dem Sondervermögen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 zuzuführende Erstattung von Versorgungszuschlägen für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung bei privaten Arbeitgebern beurlaubt worden sind und denen eine Gewährleistung auf Versorgung auch für die Dauer der Beurlaubung zugesichert worden ist, beläuft sich auf 3,2 Mio. €. Der hier festgeschriebene Betrag entspricht dem, was in den Jahren 2015 bis 2017 im Mittel dem Land an Versorgungszuschlägen erstattet wurde, beinhaltet jedoch nicht die dem Sondervermögen zuzuführenden Versorgungszuschläge für Beamtinnen und Beamte der Hochschulen. Die Hochschulen führen wie bisher dem Sondervermögen die Versorgungszuschläge für beurlaubte Beamte, aus Anlass von gemeinsamen Berufungen und Stiftungsprofessuren (einschließlich der Professuren im Fachbereich Humanmedizin) zu. Sofern Stifterverträge bei Stiftungsprofessuren keine Erstattung von Versorgungszuschlägen an die Hochschulen vorsehen, entrichten die Hochschulen die Versorgungszuschläge aus ihrem eigenen Budget.

Die Festlegung der Zuführungen von Hochschulen und Universitätskliniken erfolgt auf Grundlage der für das Jahr 2017 gezahlten Besoldungs- und Versorgungsbezüge. Der veranschlagte Gesamtbetrag von 3,1 Mio. € verteilt sich auf die einzelnen Hochschulen und Universitätskliniken wie folgt:

Körperschaften	Zuführungsbeträge
Universitätskliniken	
Universitätsklinikum Frankfurt	87.000,00 €
Universitätsklinikum Marburg-Gießen - Personal Marburg	21.386,00 €
Universitätsklinikum Marburg-Gießen - Personal Gießen	48.950,00 €
Universitäten	
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main	518.200,00 €
Philipps-Universität Marburg	396.275,00 €
Technische Universität Darmstadt	309.017,00 €
Justus-Liebig-Universität Gießen	410.232,00 €
Universität Kassel	321.441,00 €
Kunsthochschulen	
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	52.510,00 €
Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main	19.482,00 €
Fachhochschulen	
Hochschule Rhein-Main Wiesbaden	176.120,00 €
Hochschule Darmstadt	258.491,00 €
Technische Hochschule Mittelhessen	176.652,00 €
Frankfurt University of Applied Sciences (FH Frankfurt am Main)	170.371,00 €
Hochschule Fulda	108.042,00 €
Hochschule Geisenheim	36.907,00 €

Dem Sondervermögen werden im Jahr 2019 Versorgungszuschläge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes für die in der Krankenversorgung tätigen Beamtinnen und Beamten, welche die Universitäten den Universitätskliniken gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I 2000 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Rechnung stellen, in Höhe von 2,4 Mio. € zugeführt. Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Universitäten wie folgt:

Körperschaften	Zuführungsbeträge
Universitäten	
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main	960.000,00 €
Justus-Liebig-Universität Gießen	684.000,00 €
Philipps-Universität Marburg	730.000,00 €

Zuführungen zu einer freiwilligen Rücklage für die Beamtinnen und Beamten des Landes aus dem Landeshaushalt (Rücklage nach § 5 Abs. 2 Nr. 2) können darüber hinaus im Haushaltsvollzug erfolgen.

Zu Nr. 8 (§ 8 HVersRücklG)

Die Norm garantiert den Bestand des Sondervermögens "Versorgungsrücklage des Landes Hessen", indem Entnahmen auf die bereits erzielten ordentlichen Erträge (Zinsen, Dividenden, Mieten etc.) beschränkt werden und der Bestand des Vermögens unangetastet bleibt. Unter "Bestand" ist der im Jahresabschluss unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften ausgewiesene Wert des Sondervermögens (Bilanzwert) zu verstehen.

Angestrebt ist, einen Teil der bilanziellen Rückstellungen für Pensionen durch das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" vermögensmäßig zu unterlegen (sog. Teildeckung). Es soll ein Kapitalstock aufgebaut werden, der das Land unterstützt, Pensionsverpflichtungen zum Auszahlungszeitpunkt zu leisten. Die Norm sieht vor, dass ein Anteil von 10 Prozent der Pensionsrückstellungen durch die Mittel des Sondervermögens abgedeckt sein muss, bevor Entnahmen erfolgen dürfen (Festlegung einer sog. Mindestdeckungsquote). Hierfür ist der Bilanzwert des Sondervermögens zum vorletzten Bilanzstichtag vor Verwendung heranzuziehen. Zur Dämpfung von Sondereffekten, wie insbesondere Anpassungen beim Diskontierungszinssatz, wird bei der Feststellung der Zulässigkeit einer Entnahme zur Bestimmung der Höhe der Pensionsrückstellungen des Landes auf einen Mittelwert abgestellt, der aus dem Wert der Pensionsrückstellungen zum vorletzten Bilanzstichtag sowie aus den Werten zu den vier davorliegenden Bilanzstichtagen ermittelt wird.

Nach erstmaligem Erreichen der Mindestdeckungsquote von 10 Prozent sind Umfang und Modalitäten von Entnahmen in einem eigenen formell-materiellen Gesetz zu regeln. Die Entnahmen dürfen die ordentlichen Erträge nicht überschreiten, die in dem vorletzten Kalenderjahr vor Verwendung durch Anlage der Mittel des Sondervermögens erzielt worden sind. Die Erträge des Sondervermögens sind als bereinigte Einnahmen im Haushalt zu erfassen. Sie fließen damit - anders als Entnahmen aus dem Vermögensbestand - nicht in die Berechnung der zulässigen

Kreditaufnahme nach dem Gesetz zur Ausführung von Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (Art.-141-Gesetz) ein.

Der bisherige Gesetzesvorbehalt, der sich nur auf Entnahmen aus der Rücklage nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 (freiwillige Rücklage) erstreckte, wird auf sämtliche Rücklagen nach § 5 Abs. 2 ausgeweitet, aber in seinem Regelungsumfang auf die Verwendung der ordentlichen Erträge beschränkt.

Die für die anderen öffentlichen Dienstherren vorgesehene Möglichkeit, aus ihren jeweiligen Sondervermögen jährlich bis zu ein Fünfzehntel des Bestandes zu entnehmen, findet für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" keine Anwendung.

Zu Nr. 9 (§ 9 HVersRücklG)

Inhaltsgleiche Übernahme von § 9 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526).

Zu Nr. 10 (§ 10 HVersRücklG)

Der bisherige Sonderausweis in Form von Anlagen zur Haushaltsrechnung, der in § 10 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526) als "Jahresrechnung" bezeichnet war, wird zukünftig durch einen Hinweis auf den Gesamtabchluss des Landes ersetzt. Dieser enthält inhaltsgleich die zuvor in der sog. "Jahresrechnung" enthaltenen Angaben.

Zu Nr. 11 (§ 11 HVersRücklG)

Übernahme von § 11 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526) mit einzelnen redaktionellen Änderungen.

Die den sonstigen Dienstherren eröffnete Möglichkeit, bei ihren Sondervermögen Beiräte zu bilden, ist nunmehr in § 12 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen.

Zu Nr. 12 (§ 12 HVersRücklG)

Abs. 1 Satz 1 der Norm übernimmt die Regelung des § 2 Abs. 3 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), wonach Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentliche Dienstherren einzeln oder gemeinsam zur Errichtung von Sondervermögen verpflichtet sind. Sie können über die Bildung von Beiräten nach ihrem Ermessen entscheiden.

Bei den Abs. 2 und 3 handelt es sich um eine inhaltsgleiche Übernahme von § 13 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526) mit redaktionellen Folgeänderungen. Der Verweis auf § 6 Abs. 2 Satz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 13 Abs. 2 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526), der die drei Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität in Bezug nimmt. Dagegen findet § 6 Abs. 2 Satz 2, der für das Land die Beachtung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen vorsieht, auf die Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger Dienstherren keine Anwendung.

Zu Nr. 13 (§ 13 HVersRücklG)

Die Vorschrift sieht die Aufhebung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I S. 526)³, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), vor. Die Untergliederung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes in einen Ersten Teil mit allgemeinen Bestimmungen sowie in weitere Teile mit Regelungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" und zu den Sondervermögen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlichen Dienstherren erfordert umfassende Änderungen der Systematik und des Wortlauts. Diesen wird durch eine konstitutive Neufassung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes Rechnung getragen.

Zu Nr. 14 (§ 14 HVersRücklG)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)

Durch die inhaltliche Überführung des Regelungsinhalts des bisherigen § 17 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), in das Hessische Versorgungsrücklagengesetz kommt der Regelung kein eigenständiger Gehalt mehr zu.

Nachdem die Zuständigkeit zur Regelung der Materie insgesamt auf den Landesgesetzgeber übergegangen ist, die originär bundesgesetzliche Regelung der Zuführungen bereits zum Ende des 2017 ausgelaufen wäre und der Landesgesetzgeber selbst für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" die Höhe der Zuführungen betragsmäßig fixiert, erweist sich eine Regelung im Hessischen Versorgungsrücklagengesetz als ausreichend.

³ Hebt auf FFN 320-152

Zudem steht die Vorgabe zur Errichtung von Versorgungsrücklagen nicht im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Regelungsgegenstand des Hessischen Besoldungsgesetzes, nämlich der Besoldung von Bediensteten.

Die Aufhebung des § 17 macht eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des Hessischen Besoldungsgesetzes erforderlich.

Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

Wiesbaden, 7. Mai 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer